

Hausordnung der Stadtbibliothek Reinickendorf

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich, Hausrecht

- 1.1 Innerhalb der Öffnungszeiten sind der Zugang und die Benutzung der Bibliothek kostenfrei. Es gelten die Regeln dieser Hausordnung und der Benutzungsbedingungen des Verbunds der Öffentlichen Bibliotheken (BÖBB).
- 1.2 Mit dem Betreten unserer Grundstücke und Gebäude erkennen Sie unsere Benutzungsbedingungen und unsere Hausordnung als verbindlich an. Sie gelten in allen Häusern der Stadtbibliothek Reinickendorf: Humboldt-Bibliothek; Stadtteilbibliotheken: Reinickendorf-West; Bibliothek am Schäfersee; Bibliothek im Märkischen Viertel (im Fontane-Haus); Frohnau; Fahrbibliothek.
- 1.3 Die Fachbereichsleitung hat das Hausrecht. In ihrem Auftrag nehmen die Beschäftigten der Bibliotheken dieses Recht wahr. Sie können den Besucherinnen und Besuchern Weisungen erteilen, die befolgt werden müssen.
- 1.4 Wenn Sie gegen die Hausordnung verstoßen oder den Weisungen nicht folgen, können Sie des Hauses verwiesen werden und gegebenenfalls Hausverbot erteilt bekommen.
- 1.5 Nichtöffentliche Bereiche dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und nach ausdrücklicher Aufforderung betreten werden.

2. Verhalten in öffentlich zugänglichen Bereichen der Bibliothek

- 2.1 In der Bibliothek müssen alle aufeinander Rücksicht nehmen. Die Bücher, Medien, Materialien und Einrichtungsgegenstände müssen sorgsam und bestimmungsgemäß behandelt werden. Bitte verhalten Sie sich immer so, dass andere Besucherinnen und Besucher nicht belästigt, behindert oder gefährdet werden. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere anwesende Personen.
- 2.2 Das Aufrufen von Internetseiten mit strafrechtlich relevantem Inhalt ist nicht gestattet.
- 2.3 Für die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen handeln Sie in Eigenverantwortung.
- 2.4 Lautes Sprechen und anderer Lärm, auch Telefonieren, sind in den Lesebereichen nicht erlaubt. Die Mobiltelefone müssen stumm geschaltet sein. Gespräche in angemessener Lautstärke dürfen in den Gruppenarbeits- und Eingangsbereichen geführt werden.
- 2.5 Wer Bibliotheksgut beschädigt oder beschmutzt, muss einen Ersatz leisten oder die entstehenden Kosten erstatten.
- 2.6 Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen sind in allen Räumen innerhalb der Bibliotheken verboten, d.h. auch in Toiletten, Fluren und Treppenaufgängen.
- 2.7 Mobile Endgeräte können Sie gern mitbringen. Für die Stromversorgung können unbelegte, frei zugängliche Steckdosen benutzt werden. An das Datennetz der Bibliothek dürfen keine eigenen Geräte angeschlossen werden.

- 2.8 Technische Geräte und Anlagen der Bibliothek dürfen Sie nicht verändern. Auch das selbständige Beheben von technischen Störungen ist nicht erlaubt.
- 2.9 Fenster öffnen und schließen wir für Sie, wir schalten auch das Licht und unsere Geräte für Sie ein und aus.
- 2.10 Eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die Hausleitung oder Fachbereichsleitung ist für alles erforderlich, was den üblichen Bibliotheksbetrieb überschreitet, zum Beispiel Versammlungen, der Vertrieb von Handelswaren, Werbung, der Aushang von Plakaten, das Auslegen von Materialien sowie Film-, Foto- und Dreharbeiten aller Art.

3. Gegenstände / Tiere, Tagesschließfächer, Fundsachen

- 3.1 Fahrräder, große oder sperrige Gepäckstücke und andere den Bibliotheksbetrieb störende Gegenstände dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden. Tiere - mit Ausnahme von Blindenführ- und Assistenzhunden - sind nicht erlaubt. Für die Blindenführ- und Assistenzhunde gilt Leinenzwang.
- 3.2 Benutzen Sie - wo vorhanden - bitte die Schließfächer. Verlust der Schließfachschlüssel ist dem Bibliothekspersonal umgehend anzuzeigen. Sie haften für den durch den Verlust des Schlüssels entstandenen Schaden.
- 3.3 Nehmen Sie Ihre Sachen aus den Schließfächern unbedingt wieder mit. Außerhalb der Öffnungszeiten öffnen wir die Schließfächer und behandeln deren Inhalt als Fundsache. Unhygienische Materialien und Essensreste werden entsorgt.
- 3.4 Die Stadtbibliothek Reinickendorf übernimmt keine Haftung für Schließfachinhalte, Kleidung, Geräte oder sonstige mitgebrachte, verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände.
- 3.5 Wir bitten Sie, Fundsachen an der Information abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen und Gegenstände aus nicht fristgerecht freigemachten Schließfächern werden gemäß § 978 BGB (Fund in öffentlicher Behörde oder Verkehrsanstalt) behandelt.

i.A.

Fachbereichsleitung Bibliotheken